

Die
neuen Regeln
für den
Export und Transport von Spiritus
und
Branntwein
nebst
einem Anhange.

Uebersetzt von
G. Tschernow,
Eines Kaiserlichen Ehrländischen Oberlandgerichts Translateur.

Preis: 1 Rbl.



Reval, 1884.

Neue

vom Finanzminister bestätigte

Regeln

für den

Export und Transport von Spiritus,

Branntwein

und

den daraus gefertigten Producten

nebst

einem Anhange.

Uebersetzt von

G. Tschernow,

Eines Kaiserlichen Ehfländischen Oberlandgerichts Translateur.

Preis: 1 Rbl.

Reval.

Buchdruckerei des „Revaler Beobachter“.

1884.



7079

Von der Censur gestattet. — Reval, den 28. April 1884.

Circular

des Departements der indirecten Steuern an die Dirigirenden der Accise-Verwaltungen in den Gouvernements des Reiches und des Zarthums Polen vom 20. Januar 1884 sub N. 1709.

Ueber die neuen Regeln für den Export von Brauntwein, Spiritus und den daraus verfertigten Producten aus dem Reiche und dem Zarthume Polen in's Ausland.

Durch das Allerhöchste am 27. December 1883 bestätigte Reichsrathsgutachten ist festgesetzt worden :

I. An Stelle des P. 1 und in Ergänzung des P. 2 des Art. 2 der Beilage zum Art. 269 (Anmerkung 1) des Getränkesteuer-Reglements vom Jahre 1876 werden als zeitweilige Maßnahmen nachstehende Regeln angeordnet :

1) Beim Export von gereinigtem Spiritus aus den Brennereikellern und Engros-Niederlagen ins Ausland werden für die Rectification und Destillation sechs Procent von derjenigen Spiritusquantität, deren factische Stärke bei der Besichtigung im Zollamte sich nicht unter 95 Grad ergibt, abgerechnet, vom Spiritus einer geringeren Stärke sowohl gereinigtem, als auch ungereinigtem werden in derselben Grundlage drei Procent abgerechnet; von der in Abzug gebrachten Quantität der Procente wird eine Accise nicht erhoben.

2) Dem Finanzminister wird anheimgestellt, für die verschiedenen Entfernungen begrenzte Termine für den Transport von Brauntwein und Spiritus, die dem Absender das im P. 2 des Art. 2 der Beilage zum Art. 269 (Anmerkung 1) des Getränkesteuer-Reglements vom Jahre 1876 festgesetzte Vorrecht gewähren, zu bestimmen.

II. Der Artikel 3 der Beilage zum Art. 269 (Anmerkung 1) des Getränkesteuer-Reglements vom Jahre 1876 wird aufgehoben.

Gemäß dem angeführten Reichsrathsgutachten und zur Erleichterung des Spiritus-Exports ins Ausland wurden im Finanzministerium die für diesen Gegenstand am 12. Mai 1876 erlassenen, bestehenden Regeln einer nochmaligen Durchsicht unterworfen und die an Stelle derselben zusammengestellten, beifolgenden neuen Regeln über den Export

von Branntwein, Spiritus und den daraus verfertigten Producten aus dem Reiche und dem Zarthume Polen ins Ausland vom Finanzminister am 16. Januar 1884 bestätigt.

Obiges bringt das Departement der indirecten Steuern zur Kenntniß der Dirigirenden der Accise-Verwaltungen in den Gouvernements des Reiches und des Zarthums Polen zur erforderlichen Anleitung und Erfüllung ihrerseits, mit dem Hinzufügen, daß die erwähnten neuen Regeln gleichfalls an Einen Dirigirenden Senat behufs Publication zur allgemeinen Kenntnißnahme vorge stellt werden sollen.

Unterschrieben: Director A. Fermolow.

Contraſignirt: Für den Abtheilungschef Krasnogorski.

Die vom Finanzminister am 16. Januar 1884 bestätigten Regeln für den Export von Branntwein, Spiritus und den daraus verfertigten Producten aus dem Reiche und dem Zarthume Polen in's Ausland.

1) Branntwein und Spiritus können von den Besitzern und Arrendatoren der Branntweinsbrennereien aus den eigenen oder arrendierten Brennereien und von Personen, die das Recht zum Handel mit dem Auslande haben, direct aus den Brennereien und Engros-Niederlagen oder durch die Fabriken zur Rectification des Spiritus, wie auch aus diesen letzteren ins Ausland exportirt werden.

Anmerkung. Spiritrectificationsfabriken können von den Branntweinsbrennereibesitzern und von den Personen, die das Recht auf eine Fabrik-Industrie haben, zur Reinigung durch die Destillation des auf den Branntweinsbrennereien verrechneten und mit der Accise belegten Spiritus, unter Sicherstellung der letzteren durch Saloggen, und zwar von den ersteren zur Rectification des Spiritus nur ihrer eigenen Brennereien, von den letzteren aber zur Rectification sowohl des eigenen, wie auch fremden Spiritus eingerichtet werden. Die Spiritrectificationsfabriken unterliegen der Patentsteuer gleich den Schnapsfabriken und führen nach der Form des Buches für Spirit-Engros-Niederlagen ein Einnahme- und Ausgabe-Buch unter Befristung der Accise, indem dieselben Special-Conti für fremde Transporte eröffnen. Die Spiritrectifications-Abtheilungen der Schnapsfabriken werden hinsichtlich des Spirit-Exports ins Ausland den Spiritrectificationsfabriken gleichgestellt und sind verpflichtet, die für die letzteren festgesetzte Rechenschaftsablegung zu führen.

2) Der Export von Branntwein, Spiritus und den daraus verfertigten Producten ins Ausland ist nur aus den Häfen und nachstehenden Land-Zollämtern: Wirballen, Grajewo, Alexandrowo, Sosnowiza, Graniza, Wolotschisk, Radziwilowo, Slupezk, Sczipiorno, Peiszen, Lubitschsk, Praszsk, Ungeni, Mlawsk und Wolgarsk gestattet.

3) Der Transport von Branntwein und Spiritus bis zu den Spiritrectificationsfabriken, wie auch bis zu den Zollämtern geschieht auf die im Art. 320 des Getränkesteuer-Reglements festgestellten Scheine hin und unterliegt unterwegs der Aufsicht seitens der Accise-Verwaltungen nach den in den §§ 51—55, 58 der Instruction über den Modus des Empfanges und der Befreiung von Saloggen für befristete Accise von Branntwein und der Aufsicht über denselben unterwegs festgesetzten Regeln.

4) Wer Branntwein und Spiritus ins Ausland zu exportiren wünscht, hat darüber eine Anzeige demjenigen Bezirks-Inspector, wo die Branntweinsbrennerei oder die Spiritrectificationsfabrik oder die Engros-Niederlage sich befindet, aus welcher dieselben versandt werden sollen, unter Angabe der Benennung der Brennereien und Fabriken oder der Niederlage, der Anzahl der Grade des wasserfreien Spiritus, die zum Export ins Ausland bestimmt sind, und über welches Zollamt, wenn aber der Branntwein und Spiritus, die zum Export ins Ausland bestimmt sind, zur vorläufigen Reinigung an eine Spiritrectificationsfabrik versandt werden, so an welche namentlich, vorzustellen. Der Betrag der Saloggen vom zum Export ins Ausland bestimmten Spiritus ist in den Art. 253 und 255 des Getränkesteuer-Reglements festgesetzt, die Spiritus-Exporteure aber, welche weder eine Brennerei, noch eine Engros-Niederlage haben, stellen die Accise in vollem Betrage an allen Orten ohne Ausnahme sicher. Außer dem Obenangeführten muß in der Anzeige der Tag, an welchem der Absender den Branntwein aus der Branntweinsbrennerei oder der Spiritrectificationsfabrik oder der Engros-Niederlage zu versenden wünscht, angegeben und gesagt sein, von wo der Absender des Spiritus, nach Exportirung des Spiritus ins Ausland, die Saloggen-Quittungen zurückzuerhalten wünscht, ob aus derjenigen Accise-Bezirks-Verwaltung, in deren Rayon die Brennerei, Fabrik oder Niederlage sich befindet, aus welcher der Spiritus exportirt wird, oder ob aus derjenigen Accise-Verwaltung, wo das Zollamt sich befindet.

Im Falle der Unmöglichkeit, den Spiritus an dem in der Anzeige angegebenen Tage abzufertigen, ist der Absender des Spiritus verpflichtet, den Bezirks-Inspector davon rechtzeitig zu benachrichtigen und einen anderen Termin festzusetzen.

5) Wenn der zum Export ins Ausland bestimmte Branntwein und Spiritus vorläufig an eine Spiritrectificationsfabrik versandt wird, so benachrichtigt der Bezirks-Inspector, nachdem er die Erlaubniß zum Ablassen derselben aus dem Brennereifeller oder aus der Niederlage erteilt hat, denjenigen Bezirks-Inspector, oder falls er dessen Aufenthaltsort nicht kennt, diejenige Gouvernements-Accise-Verwaltung, wo die Spiritrectificationsfabrik sich befindet, zur Beaufsichtigung des dorthin ankommenden Transports, indem er das Duplicat des Transportscheines zusendet. Der Transport wird nach Ankunft auf der Fabrik dem örtlichen Accisebeamten vorstellig gemacht, welcher, nachdem er den Bestand des Branntweins und des Spiritus bestimmt hat, denselben im Buch in Einnahme stellt, die fehlende Quantität gegen die laut

Transportschein abgelassene in demselben Buche als Leccage in Ausgabe bringt und die Accise für dieselbe in die Rubrik „ausgeschlossen aus verschiedenen Gründen“ einträgt. Der Transportschein bleibt als Belegdocument beim Buche, der laut Transportschein eingegangene Spiritus wird nach der Rectification desselben an das resp. Zollamt bei einem neuen von der Spiritrectificationsfabrik auszustellenden Transportscheine, nach der hier beigelegten Form, abgefertigt.

Der bei der Rectification sich ergebende Verlust an Spiritus wird in dem Buche der Fabrik in Ausgabe gestellt und die Accise wird für die Spiritrectificationsfabrik von dem Besitzer des Spiritus für das die 3% übersteigende Quantum bezahlt, falls der Verlust aber 3% nicht übersteigt, in dem Einnahme- und Ausgabebuch in die Rubrik „ausgeschlossen aus verschiedenen Gründen“, übertragen.

6) Der Bezirks-Inspector ertheilt dem Absender die Genehmigung nach beiliegender Form zur Versendung des Spiritus aus der bezeichneten Brennerei oder Niederlage in derjenigen Quantität, welche der Summe der Saloggen entspricht, an dem Tage aber, welcher zur Versendung des Spiritus bestimmt ist, stellt er persönlich oder durch seine Gehilfen in dem Brennerei- oder Fabrik Keller oder in der Niederlage die Quantität und die Stärke des ins Ausland zu exportirenden Branntweins oder Spiritus fest, indem er den unten im P. 14 angegebenen Modus anwendet, bestätigt darauf mit seiner Unterschrift die Marschrouten auf dem Transportscheine und auf dem Duplicate, welches beim Buche der Brennerei oder Fabrik oder Niederlage bleibt; schreibt eigenhändig, durchaus mit Buchstaben, auf: das Jahr, den Monat und das Datum der Abfertigung des Transportes von der Brennerei oder der Fabrik oder der Niederlage, die Gesamtanzahl der Grade, des Branntweins und Spiritus, welche sich auf dem Transport befinden, und merkt die Nummeration der Fässer ab, indem er einem jeden Fasse gegenüber die Angabe des Rauminhalts verschreibt und die N^oN^o der Fässer, deren Rauminhalt er schon controlirt hat, bemerkt, auf der Rückseite des Schemas und des Duplicats aber macht er einen Abdruck des an die Faßzapfen angelegten Siegels. Außerdem, wenn im Transporte sich Spiritus in der Stärke von 95° und höher befindet, erklärt der den Abgang des Spiritus bewerkstelligende Beamte, ob es gereinigter Spiritus ist und verlangt bei gereinigtem als Beilage zum Transportscheine eine Bescheinigung der Fabrik, auf welcher die zweite Destillation des Spiritus vorgenommen worden ist. Auf dem Transportscheine verschreibt der Beamte, von wem und unter welcher N^o über welche Anzahl von Graden wasserfreien Spiritus die Genehmigung zur Versendung des Spiritus gegeben worden und wer den Transport begleitet, falls eine den Transport begleitende Person vorhanden ist, auf der Original-Erlaubnißbescheinigung aber merkt er die Zeit und die Quantität des abgelassenen Spiritus ab. Außer dem Beamten unterschreibt auch der Absender des Spiritus den Transportschein und das Duplicate. Wenn die ganze ins Ausland zu exportirende Quantität Spiritus nicht mit einem Transporte abgefertigt werden kann, so muß für einen jeden

einzelnen Transport ein besonderer Transportschein ausgereicht werden. Gleichzeitig muß beobachtet werden, daß auf jedem Fasse unter der Nummer desselben der Brennerei- oder Niederlage-Inhaber die Nummer des Transportscheines, zu welchem das Faß gehört, ausstellt.

Anmerkung 1. In der Marschroute auf dem Transportscheine und dem Duplicate desselben müssen die hauptsächlichsten befiedelten Punkte, welche der Transport passiren muß, angegeben, die Orte behufs Verladung auf Eisenbahnen und Wasserwege bezeichnet und die Entfernung sowohl zwischen den Hauptpunkten des Weges des Transports, als auch die Gesamtenfernung vom Orte der Absendung des Transports bis zum Zollamte, über welches der Transport ins Ausland abgefertigt werden soll, bestimmt sein.

Anmerkung 2. Die in der Nähe des Zollamtes befindlichen Brennereien und Niederlagen können auf Vorstellung des Dirigirenden der Accise-Verwaltung und mit Genehmigung des Departements der indirecten Steuern von der genauen Revision der Transporte bei der Abfertigung von der Brennerei oder aus der Niederlage befreit werden.

7) Der aus dem Brennereifeller oder aus der Engros-Niederlage abgefertigte Branntwein und Spiritus wird in dem dazu bestimmten Buche in Abgang gestellt, wobei die Summe der Accise in der Rubrik der Restanzien bis zur Aufstellung der allendlichen Abrechnung über den exportirten Spiritus verrechnet wird, der aus der Spritrectificationsfabrik abgefertigte aber wird in dem oben in der Anmerkung zum P. 1 dieser Regeln bezeichneten Buche in Ausgabe gestellt, indem die Summe der Accise verrechnet wird: a) in der Rubrik der Restanzien, wenn der Spiritus der Spritrectificationsfabrik gehört und b) in der Rubrik „Ausgeschlossen aus verschiedenen Gründen“, wenn der Spiritus nur behufs Reinigung durch die Spritrectificationsfabrik gegangen ist.

8) Der den Abgang des Spiritus bewertstelligende Beamte benachrichtigt unverzüglich über den Tag der Abfertigung des Transports und über die Quantität des abgefertigten Spiritus den Bezirks-Inspector unter Zusendung des Duplicats des Transportscheines, der letztere berichtet darüber dem Dirigirenden der Accise-Verwaltung seines Gouvernements und benachrichtigt unverzüglich über den abgefertigten Spiritus-Transport denjenigen Bezirks-Accise-Inspector, wo die Sprit-Rectificationsfabrik sich befindet, wenn der Spiritus zur vorläufigen Reinigung bestimmt ist, oder dasjenige Zollamt, an welches der Spiritus-Transport aus der Brennerei oder Niederlage zum Export ins Ausland dirigirt worden ist, indem er dem ersteren oder dem letzteren behufs Anstellung eines Vergleichs das Duplicat des Transportscheines übersendet, und übermittelt gleichzeitig an die Accise-Verwaltung auch die Saloggen-Quittungen, die zur Sicherstellung der Accise entgegengenommen waren, wenn der Absender des Spiritus in der dem Bezirks-Inspector eingereichten Anzeige um die Befreiung und Zurückerstattung derselben am Orte, wo sich das Zollamt befindet, nachgesucht hat.

9) Unterwegs unterliegt der Transport der Aufsicht seitens der Accise-Verwaltung, welche in der Instruction über die Aufsicht bei

Versendung von Branntwein, für welchen die Accise noch nicht bezahlt worden, festgesetzt ist.

10) Dem Besizer (oder dessen Bevollmächtigten) von zum Export ins Ausland bestimmtem Branntwein und Spiritus ist es nicht verboten, unterwegs den ganzen Transport oder einige Fässer, in allgemeiner Grundlage, zu verkaufen, worüber der örtlichen Accise-Autorität Anzeige zu machen und in die örtliche Rentei die Accise für die ganze verkaufte Anzahl von Graden einzuzahlen ist, oder für welche der Käufer dem örtlichen Bezirks-Accise-Inspector die entsprechenden Saloggen-Quittungen vorzustellen hat, was der örtliche Accise-Inspector dem Zollamte, an welches der Transport abgesandt ist, und demjenigen Bezirks-Inspector, aus dessen Bezirk der Spiritus abgefertigt worden ist, mittheilt.

11) Wenn die Transporte an das Zollamt auf dem Wasserwege abgefertigt werden sollen, so ist es den Brennereibesizern, wie auch den Inhabern von Niederlagen nicht verboten, den Branntwein und Spiritus aus den Brennereien und Niederlagen, bis zum Aufgehen der Flüsse, zum nächsten Landungsplatze abzufertigen, wobei alle durch Circulär vom 10. Januar 1864 sub № 494 für die temporären Branntweins-Niederlagen an den Landungsplätzen festgestellten Regeln zu beobachten sind.

12) Nach Ankunft des Branntweins- und Spiritus-Transports beim Zollamte, über welches der Export gestattet wird, ist der Absender des Spiritus oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, unverzüglich und nicht später als vor Ablauf von 24 Stunden dem Zollamte den Transportschein und die Quittung der Rentei über die Einzahlung des Geldes, wenn ein Theil des Branntweins unterwegs verkauft worden ist, vorzustellen; darauf übernimmt das Zollamt den Transport unter seine Verwaltung bis zur Abfertigung desselben ins Ausland.

13) Nachdem das Zollamt den Transportschein empfangen und denselben mit dem Duplicate verglichen hat, bescheinigt es, nachdem es auf dem Duplicate eine Bemerkung über den Vergleich gemacht hat, auf dem Scheine sowohl die Zeit der Ankunft des Transportes, als auch die Zeit der Producirung des Transportscheines und trifft Anordnungen über die Besichtigung des angelangten Transports durch den Beamten des Departements der indirecten Steuern oder der Accise-Verwaltung, welcher zur Revision des ins Ausland zu exportirenden Spiritus bestimmt ist, in Gemeinschaft mit den Zollbeamten und in Gegenwart des Absenders, oder dessen Bevollmächtigten, nach dem von der Brennerei oder Niederlage erteilten Transportscheine; wobei diese Personen die Quantität des Spiritus, dessen Stärke und die unterwegs vorgekommene Leccage feststellen und die Fasszapfen mit den Siegeln des Zollamtes und des Beamten des Departements der indirecten Steuern oder der Accise-Verwaltung versiegeln. In den Häfen-Zollämtern wird zur Besichtigung des Transports erst nach seitens des

Absenders erfolgter Angabe des Schiffes, welches die Spiritusladung einnehmen soll, geschritten, oder, falls das Schiff noch nicht angelangt ist, nach Angabe der Zeit der Ankunft desselben, wobei als allerlängster Termin dazu ein zweiwöchentlicher bestimmt wird; nach Ablauf desselben aber wird, wenn das Schiff nicht angelangt ist, eine Revision des ganzen Transports bewerkstelligt und für die sich herausstellende Leccage die Accise erhoben oder dieselbe auf den Verlust, welcher unterwegs vorkommen kann, verrechnet. Darauf wird der Transport nicht anders, als nach einer neuen Befichtigung desselben, abgefertigt.

14) Die die Befichtigung bewerkstelligenden Personen müssen, indem sie zur Befichtigung des Branntweins und Spiritus schreiten, vor Allem die Nummern der Fässer und ihre Größenangabe mit dem Transportscheine vergleichen. Um sich von der Richtigkeit der Größenangabe zu überzeugen, müssen in ein besonders dazu hergerichtetes und vorläufig von den Beamten revidirtes Maßfaß so viel Fässer, als die revidirenden Personen es für nothwendig befinden, jedoch in jedem Falle von jedem Transporte nicht weniger, als je das zehnte Faß, nach Auswahl der befichtigenden Personen, umpumpt werden. Falls bei einer solchen Revision sich unbedeutende Untermaße bis zu $\frac{3}{10}$ Webro im Mittel per Faß ergeben sollten, so wird ein derartiges mittleres Untermaß von dem Inhalte eines jeden Fasses abgezogen, indem die Größenangabe auf demselben um dieses Untermaß verringert und dieses in dem Befichtigungsprotocoll erklärt wird.

Falls jedoch das Untermaß $\frac{3}{10}$ Webro per Faß übersteigt oder falls der Spiritusabsender es wünscht, werden alle im Transport befindlichen Fässer einer Uebermessung unterworfen. Unabhängig davon werden alle Fässer, die unterwegs in andere Fässer umpumpt worden sind, einer Uebermessung unterworfen. Darauf werden die abzufertigenden Fässer aufgefüllt und zwar aus denjenigen Fässern, welche der Absender bezeichnet. Hierauf wird aus einem jeden Fasse diejenige Quantität, welche der Absender wünscht, abgenommen, jedoch mit der Bedingung, daß diese Abnahme nicht mehr als ein Webro betrage und für alle Fässer eine gleichmäßige sei.

Der auf diese Weise abgezogene Spiritus muß in besondere Fässer, welche in allgemeiner Grundlage befichtigt werden, abgefüllt werden, wobei zu beobachten ist, daß ein nicht volles Faß, welches aus dem abgezogenen Spiritus oder Branntwein entstanden ist, zu demjenigen Transportscheine, bei welchem dasselbe anlangte, hinzugezählt und durchaus nicht zu einer Partie Spiritus, welche auf einen anderen Transportschein hin angelangt ist, hinzugefügt werde. Nach Bewerkstelligung des Abgusses aus einem jeden Fasse wird der Spiritus in demselben mit einem Ruder umgerührt und darauf, wenn es gereinigter Spiritus oder Spiritus von 95° und höher ist, die Probe genommen und die Stärke des Spiritus für ein jedes Faß einzeln, gemäß den für diesen Gegenstand bestehenden Regeln, bestimmt. Bei

Transporten von ungereinigtem Spiritus jeglicher Stärke und von gereinigtem unter 95° ist eine Generalprobe für je 10—20 Fässer gestattet.

Ueber eine derartige Besichtigung wird ein Act, welchen alle besichtigenden Personen und der Spiritusabsender oder dessen Bevollmächtigter zu unterschreiben haben, aufgenommen. Falls jedoch der besichtigte Spiritus in der zweiwöchentlichen Frist vom Tage der Besichtigung an nicht abgefertigt worden ist, wird mit dem Transport gemäß P. 13 verfahren.

15) Wenn im Zollamt nur ein Theil des im Transportscheine angegebenen Transports anlangt, der andere Theil aber noch unterwegs ist, und der Absender diesen Theil unverzüglich ins Ausland abzufertigen wünscht, so besichtigt das Zollamt denselben nach dem im vorhergehenden Punkte dieser Regeln angegebenen Modus und macht darüber in Gemeinschaft mit dem Beamten des Departements der indirecten Steuern oder der Accise-Verwaltung eine Aufschrift auf dem Transportscheine. Falls der ganze unter einem Transportscheine angelangte Transport von Branntwein und Spiritus nicht gleichzeitig ins Ausland versandt wird, muß für einen jeden ins Ausland abgefertigten Theil des Transports ein besonderer Act aufgenommen werden, welcher zu dem resp. Transportscheine beigelegt wird.

16) In dem, in Grundlage des 14. Punktes dieser Regeln, aufgenommenen Acte muß enthalten sein: 1) aus welchem Gouvernement und von welcher Brennerei oder Niederlage der Transport angekommen, wann namentlich derselbe an den Ort des Zollamtes angelangt und wann dem Zollamte der Transportschein vorgestellt worden ist; 2) von wem und unter welcher N^o die Genehmigung zum Ablassen des ins Ausland zu exportirenden Spiritus und unter welchem Transportscheine, in welcher Anzahl von Fässern ertheilt worden ist und zwar mit Buchstaben; 3) ein genaues Verzeichniß der Fässer, unter Angabe der N^o des Fasses, dessen Rauminhalt nach den Einkerbungen und der Quantität des in demselben enthaltenen Spiritus, die Angabe des Alkoholometers bei der Probe, die Temperatur der Probe, die Stärke nach der ersten Tabelle des Alkoholometers, die Temperatur in den Fässern, die Stärke nach der zweiten Tabelle des Alkoholometers und der gesammten Quantität des wasserfreien Spiritus im Faß; falls aber die Stärke durch eine Generalprobe aus verschiedenen Fässern bestimmt worden ist, so sind die Zahl und die N^o der letzteren anzugeben; 4) in diesem Verzeichnisse werden die Nummern der Fässer, deren Rauminhalt im Zollamte revidirt worden ist, angegeben und unter dem Verzeichnisse wird die Totalsumme der Fässer und der gesammten Anzahl von Graden im Transporte verzeichnet, indem diejenigen Fässer, in welchen gereinigter Spiritus nicht unter 95% enthalten ist, von denjenigen getrennt werden, in welchen ungereinigter Spiritus jeglicher Stärke und gereinigter in der Stärke unter 95%

enthalten ist; 5) welche Anzahl von Graden thatsfächlich ins Ausland exportirt worden, und zwar mit Buchstaben.

Der Act wird in zwei Exemplaren angefertigt, von den Personen, welche die Besichtigung bewerkstelligt haben, unterschrieben, mit einer Nummer versehen und unverzüglich in das Buch über die exportirten Waaren eingetragen.

17) Nach Absendung von Branntwein und Spiritus aus dem Zollamte ins Ausland wird in Gegenwart derjenigen Personen, welche den Transport besichtigt haben, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle auf Anordnung der resp. Vorgesetzten bestimmt worden, auf dem Acte der Tag der Absendung, wie auch die № des Zuges, falls der Transport per Eisenbahn abgefertigt wird, oder mit welchem Schiffe der Spiritus versandt worden ist, vermerkt. Darauf wird ein Exemplar des Actes, mit dem verglichenen Duplicate des Transportscheines und der Bescheinigung über die zweite Reinigung des Spiritus in der Stärke von 95% und höher vom Zollamte unverzüglich, und jedenfalls nicht später als sieben Tage nach Absendung des Transportes, demjenigen Dirigirenden der Accise-Verwaltung, aus dessen Verwaltung der Branntwein und Spiritus ursprünglich abgefertigt wurde, zugesandt, während das zweite Exemplar mit dem Transportscheine und den Beilagen bei den Acten des Zollamtes zur Vorstellung an den Controlhof bleibt. — Falls aber in Folge einer Anzeige des Spiritusabsenders oder dessen Bevollmächtigten die Saloggen-Quittungen an die Accise-Verwaltung am Orte des Zollamtes gefandt worden waren, wird ein Exemplar des Actes mit den Beilagen an diese Accise-Verwaltung geschickt, wo in Grundlage der im Transportscheine und im Acte über die Besichtigung des Spiritustransportes enthaltenen Daten in untenangegebener Ordnung eine Berechnung in zwei Exemplaren über den unterwegs und bei der Reinigung verloren gegangenen Spiritus und über die Quantität der Wege- und Export-Prämie, welche dem Absender zukommen, angefertigt wird, wobei, wenn die Quantität der dem Absender zukommenden Prämie den Kurzschuß an Spiritus durch den Verlust unterwegs und bei der Reinigung völlig deckt, die Saloggen-Quittungen, durch welche die Accise für den ins Ausland exportirten Spiritus sichergestellt worden war, unverzüglich durch eine Aufschrift auf denselben befreit und dem Spiritusabsender oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt werden; wenn jedoch der Kurzschuß an Spiritus im Transporte die dem Absender zukommende Quantität an Wege- und Transport-Prämie übersteigt, so wird von den letzteren die Einzahlung in der Rentei für Rechnung der Brennerei oder Niederlage, die den Spiritus verabsolgt hat, die Accise für den Unterschied des Kurzschusses an Spiritus, welcher die dem Absender zukommende Quantität der Prämie übersteigt, verlangt, und die Saloggen-Quittungen werden dem Absender nicht früher, als nach Production der Rentei-Quittung über die Einzahlung dieser Accise ausgehändigt.

Darauf wird ein Exemplar der Berechnung über die Prämie und den Kurzschuß an Spiritus mit dem Besichtigungsacte, der Rentei-Quittung und den übrigen Documenten an den Dirigirenden der Accise-Verwaltung desjenigen Gouvernements, aus welchem der Transport abgefertigt worden war, übersandt, das andere Exemplar der Berechnung aber bleibt bei den Acten.

Wenn ein Theil des Spiritus im Transporte unterwegs verkauft worden ist, so wird die Quittung über die für denselben eingezahlte Accise vom Zollamte an den Dirigirenden der Accise-Verwaltung gleichzeitig mit dem Acte übersandt.

Anmerkung. Dem Dirigirenden der Accise-Verwaltung desjenigen Gouvernements, wo das Zollamte sich befindet, wird das Recht anheimgestellt, die Transporte von dem Zollamte bis zur Grenze und über die Grenze von Accisebeamten begleiten zu lassen.

18) Der Dirigirende der Accise-Verwaltung übergiebt, nach Empfang und Revision des Actes, denselben dem Bezirks-Inspector, welcher gemäß den in dem erwähnten Acte über die Quantität und Stärke des ins Ausland exportirten Branntweins und Spiritus angegebenen Daten eine Abrechnung über die dem Transporteur zukommende Wege- und Export-Prämie, wie auch der von demselben zu entrichtenden Accise für den unterwegs verloren gegangenen Branntwein aufmacht und welcher darauf, falls die die Accise für den abgefertigten Spiritus sicherstellenden Saloggen-Quittungen nicht abgesandt waren, diese Saloggen-Quittungen durch eine Aufschrift auf denselben unter Beobachtung der in der Instruction über den Modus des Empfanges, Aufbewahrens und Befreiens der Saloggen für die befristete Accise von Branntwein und über die Aufsicht über den unterwegs befindlichen Branntwein befreit. Die Berechnung der Wege-Prämie wird nach der Zeit des thatsächlichen Bestehens des Transportes unterwegs bewerkstelligt, aber jedenfalls für keine längere Frist, als für die von dem Finanzministerium festgestellte. Die begrenzte Frist wird nach der in der Marschroute des Transportes angegebenen Berechnung der Entfernungen bestimmt, indem man per Eisenbahn 100 Werst täglich, auf den Landstraßen und Wasserwegen 25 Werst täglich annimmt, wobei der Ueberschuß unter 100 resp. 25 Werst bei der Totalberechnung der Entfernung für einen Tag gezählt wird. Außerdem werden für das Verladen in die Waggonn und Schiffe zwei Tage, wie auch für das Ausladen und Löschen aus denselben zwei Tage hinzugezählt.

Der Bezirks-Inspector berechnet nach Empfang des Actes die Procentzahl, welche dem Branntweins- und Spiritus-Absender für Veccage der ins Ausland exportirten Anzahl von Graden für die Zeit von dem im Transportischeine angegebenen Tage der Absendung bis zum Tage der Ankunft des Transportes im Zollamte zukommt, und zwar unter Zuschlag von noch 3 Procenten, in dem Falle, wenn der Spiritus unter 95% oder wenn er nicht gereinigt ist, und von 6 Pro-

centen, wenn der Spiritus eine Stärke von 95% und höher hat und dabei gereinigt ist; darauf, falls der thatsächliche Verlust nicht mehr als diese ganze Quantität beträgt, werden die Saloggen-Quittungen zurückgegeben; falls aber der unterwegs stattgefundenen Verlust den festgesetzten Betrag übersteigen sollte, werden die Saloggen nicht früher, als nach der Einzahlung der Accise für die mehr verloren gegangene Quantität von Graden befreit.

Anmerkung. Für den unterwegs verkauften Spiritus wird gar kein Abzug bewerkstelligt.

19) Falls es sich ergeben sollte, daß der stattgefundenen Verlust an Branntwein und Spiritus geringer als der festgesetzte Betrag ist, so erteilt der Bezirks-Inspector der Brennerei oder Niederlage, aus welcher der Branntwein und Spiritus ins Ausland exportirt wurde, die Genehmigung zum accisefreien Ablassen einer solchen Quantität von Graden wasserfreien Spiritus, welche gegen den festgesetzten Betrag erspart worden ist, indem die Accise in dem Kellerbuche der Brennerei oder Niederlage in der Rubrik „Ausgeschlossen aus verschiedenen Gründen“, in Abzug gebracht wird.

20) Die obenangeführte Vergünstigung für den Verlust auf dem Wege und bei der Reinigung von Branntwein und Spiritus ist zulässig bei der Absendung von demjenigen Spiritus, für welchen die Accise in den Büchern der Brennereien und Engros-Niederlagen, aus denen der Branntwein und Spiritus abgelassen worden ist, in Rechnung gestellt ist; dagegen werden beim Export von Branntwein und Spiritus, für welche die Accise bezahlt ist, oder des den Brennereibesitzern gehörigen accisefreien Ueberbrandes ins Ausland die erwähnten Vergünstigungen nicht erteilt und die Accise seitens der Krone nicht retradirt.

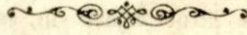
21) Wer gemäß Art. 270 des Getränksteuer-Reglements Schnäpfe, Lack, Politur und andere Producte aus Branntwein und Spiritus, für welche die Accise entrichtet worden ist, zu exportiren wünscht, stellt selbige dem Zollamte bei einer Eingabe, in welcher die Quantität derselben angegeben ist, vor.

22) Die Stärke der Schnäpfe, wie auch des Lacks und der Politur und anderer Producte wird gemäß der Anmerkung zum Art. 270 des Getränksteuer-Reglements durch Destillation der aus den Fässern oder Flaschen entnommenen Proben bestimmt, wenn die Producte in gefüllten Gefäßen versandt werden, worüber, wie auch über die Besichtigung der ganzen ins Ausland zu exportirenden Quantität der Producte, der in § 14 dieser Regeln angegebene Act aufgenommen wird.

23) Die Accise von Producten aus Branntwein und Spiritus wird gemäß dem Art. 270 des Getränkesteuer-Reglements beim Export dieser Producte ins Ausland aus der nächsten Kentei ausgezahlt, nachdem sich die Accise-Verwaltung mit dem örtlichen Cameralhose, welchem auch bei der Requisition einer Acciserückzahlung der in den §§ 14 und 22 dieser Regeln erwähnte Act übergeben wird, in Relation gesetzt hat.

Unterschieden: Director **A. Jermolow.**

Contrasignirt: Abtheilungschef **U m n o w.**



Duplicat eines Transportscheins.

Salon.

N^o 24. November 1883. **Duplicat des Scheines.** Podolische Accise-Verwaltung.
 Zum Transport von Spiritus aus der « » Spirit-Rectificationsfabrik, gehörig « »
 und befindlich im 3. Bezirk des Podolischen Gouvernements.

Transportschein.

N^o 24. November 1883. **Schein** Podolische Accise-Verwaltung.
 Zum Transport von Spiritus aus der « » Spirit-Rectificationsfabrik, gehörig « »
 und befindlich im 3. Bezirk des Podolischen Gouvernements.

Von wo und wann der Spiritus von der Spirit-Rectificationsfabrik empfangen worden, bei welchem Datum u. Monat, unter welchem Namen und auf eine wie große Quantität von % Spiritus	Eine wie große Quantität Spiritus hat sich bei der Rectification seitens der Accisebeamten ergeben und ist von der Fabrik empfangen worden?	Die Quantität des sich herausgestellt habenden Spiritus.	Eine wie lange Zeit befand sich der Spiritus auf der Rectificationsfabrik.	Wann (b. h. nat und Datum) und wohin ist der Spiritus transport worden.	Die gesamte Anzahl von Graden des abgelassenen Spiritus und durch welchen Erlaubnißschein ist die Rectificationsfabrik abgelassen worden?	Die Marschroute, welche der Spiritus eintragen soll und die Entfernung zwischen den Hauptorten und von der Spirit-Rectificationsfabrik bis zum Zollamt in Verfolgung.
--	---	--	--	---	---	---

A n h a n g

zu den

neuen Regeln

für den

Export von Branntwein, Spiritus

und

den daraus verfertigten Producten

in's Ausland.

Ex bibl. univ. Tart.

Um den Export von russischem Spiritus ins Ausland zu beleben und zugleich auch den Branntweinsbrennereibetrieb, sowie den Handel mit Branntwein und Spiritus zu heben, wurden im Jahre 1865 den Exporteuren besondere Vergünstigungen ertheilt. Das Wesentliche dieser Vergünstigungen besteht darin, daß von dem Spiritus, falls er nicht weniger als 90% stark ist, 3 Procent für die Rectification und Destillation in Abrechnung gebracht werden, für welche die Accise nicht erhoben wird. Außerdem wird von dem ins Ausland zu exportirenden Branntwein und Spiritus jeder Stärke entsprechend der Zeit, in welcher sich der Branntwein oder Spiritus unterwegs befand, ein bestimmter Procentsatz für die Wegeleccage in Abrechnung gebracht. Diese Vergütung wird folgendermaßen berechnet: für die ersten 10 Tage, an denen sich der Spiritus unterwegs befand, werden $\frac{1}{6}$ Procent täglich, darauf vom 11.—20. Tage $\frac{1}{10}$ Procent täglich und endlich vom 21.—30. Tage $\frac{1}{12}$ Procent täglich — oder für den ersten Monat $3\frac{1}{2}$ Procent, für den zweiten Monat $\frac{1}{15}$ Procent täglich oder 2 Procent für den Monat, für den dritten — $\frac{1}{30}$ Procent täglich oder 1 Procent monatlich, der Monat zu 30 Tagen gerechnet, in Abzug gebracht. Für die Zeit aber, in welcher der Branntwein oder Spiritus sich länger als 3 Monate unterwegs befand, ist weiter kein Abzug als Vergütung der Wegeleccage zulässig.

Obgleich nun in Folge dieser Vergünstigungen der Export von Branntwein und Spiritus sich wohl gehoben hat — da anstatt 33,745 Webro im Jahre 1865, 2,400,308 Webro wasserfreien Spiritus im Jahre 1882 exportirt worden sind — so ist die Quantität

des exportirten Spiritus, bei dem Reichthum Rußlands an Brennmaterial und bei der jetzigen Entwicklung der Brennerei-Industrie, dennoch im Vergleich zu dem Getreide-Export und dem Export anderer Waaren nur ein äußerst geringer. So wurden im Jahre 1881 Waaren im Ganzen für 481,367,000 Rbl., Getreide für 241,521,000 Rbl. und Spiritus dagegen nur für 1,664,000 Rbl. exportirt; folglich repräsentirt der exportirte Spiritus $\frac{1}{293}$ des Werthes aller Waaren und $\frac{1}{147}$ des Werthes des Getreides. Vergleicht man andererseits die Quantität des exportirten Spiritus mit der des überhaupt erbrannten, so läßt sich auch hierin kein directes Abhängigkeitsverhältniß nachweisen, denn es ergibt sich, daß der Spiritus-Export sich bisweilen verringert, wenn die Quantität des erbrannten Spiritus steigt. So wurden 1879—80 32,717,953 Wedro wasserfreien Spiritus erbrannt, dagegen nur 1,825,300 exportirt; 1880—81 — 30,976,484, exportirt aber 822,784; 1881—82 — 32,555,930, exportirt 2,400,308; überhaupt wurden von den in den letzten 9 Jahren erbrannten 276 Millionen Wedro wasserfreien Spiritus — kaum 16 Millionen Wedro, oder $\frac{1}{17}$ des ganzen erbrannten Quantums exportirt. Hieraus ist ersichtlich, daß bei der in letzter Zeit bedeutend zugenommenen Spiritusproduction der Export gerade dieses Productes immerhin ein nur beschränkter ist. Dieser Umstand hat nicht nur einen sehr ungünstigen Einfluß auf den Branntweinbrennereibetrieb sowie auf die Landwirthschaft, sondern auch auf unseren ganzen Handel mit dem Auslande und somit auch auf unseren Creditruhel.

Der Grund eines solchen verhältnißmäßig nur geringen Spiritus-Exportes beruht aber in Folgendem: bei dem Versand von Spiritus ins Ausland werden, wie oben gezeigt, in Form einer Prämie für den Rectificationsverlust 3 Procent vom ganzen Spiritusquantum, falls er nicht unter 90% stark ist, accisefrei in Abrechnung gebracht. Nach den bestehenden Marktnachfragen aber aller der Länder, nach deren unser Spiritus versandt wird, wird eine Stärke von nicht unter 95% verlangt. Ein so hoher Stärtegrad und vollkommene Rectification aber wird bekanntlich nicht anders als durch nochmalige Destillation des Spiritus durch besonders dazu hergerichtete Apparate — die sog. Rectifications-Apparate — erlangt. Bei der nochmaligen Destillation des Spiritus entsteht ein Verlust von 5 bis 6 Procent, der folglich durch die Prämie von 3%, die für die Rectification des ins Ausland versandten Spiritus in Abrechnung gebracht werden, bei weitem nicht gedeckt wird. Abgesehen von dem Verlust an Spiritus und den großen Arbeitskosten bei der Rectification desselben, ist die Anschaffung der Rectifications-Apparate, sowie der Transport mit so großen Kosten verknüpft, daß schon daher unser Spiritus bisher in seinem ursprünglichen Zustande und häufig ohne jeden Vortheil für den Absender ins Ausland exportirt wurde. Angesichts der Unmöglichkeit den zu exportirenden Spiritus in den Grenzen des Reiches zu rectificiren, hat der Spiritus-Exporthandel eine anormale, für Rußland nachtheilige Richtung eingeschlagen. Aller aus Rußland exportirter Spiritus geht, statt direct

an die Orte, wo er hauptsächlich gebraucht wird, nach Hamburg, um von dort nach seiner Rectification in den dortigen großen und vervollkommeneten Rectifications-Anstalten nach Spanien, Italien, Frankreich, England und der Schweiz weiter versandt zu werden. Im Zeitraum von 1874 bis 1881 incl. wurden aus Rußland nach verschiedenen europäischen Staaten 14,101,390 Webro wasserfreien Spiritus exportirt, von denen 78%, und zwar 11,002,278 Webro nach Deutschland und hauptsächlich nach Hamburg versandt wurden. Die gänzliche Abhängigkeit unserer Branntweinsproducenten von den Besitzern der Hamburger Rectifications-Fabriken hat für erstere die mißliche Folge, daß sie des Vortheils der directen Beziehungen mit den Consumenten von russischem Spiritus verlustig gehen und ruft ferner noch zwischen unseren Spiritusproducenten und den Consumtionsländern von russischem Spiritus eine besondere Classe von Vermittlern hervor, deren Betheiligung sich in der Praxis sehr nachtheilig äußert. Die Hamburger Fabrikanten genießen zudem noch, außer daß sie nach ihrem Gutdünken die Preise für unseren Spiritus machen, den Vortheil, daß sie für den bei der Rectification verloren gegangenen Spiritus keinerlei Abgaben zahlen.

Die Lage der den Spiritus ins Ausland Versendenden erscheint in gegenwärtiger Zeit noch mehr bedrängt, in Anbetracht dessen, daß im vergangenen Jahr zwischen Deutschland und Spanien ein Tractat abgeschlossen worden ist, kraft dessen russischer Spiritus, welcher nach Spanien über Deutschland eingeführt wird, wenn auch nach der Rectification auf deutschen Rectifications-Fabriken, mit einer im Vergleich zum Spiritus, welcher in Deutschland erbrannt worden ist, erhöhten Abgabe belegt wird. Die Besitzer der Rectifications Fabriken in Hamburg haben in Anbetracht dieses Uebereinkommens schon bedeutend die Preise für russischen Spiritus herabgesetzt, das Maß der Einkäufe desselben in Rußland begrenzt und Theil genommen, wie verlautet, an der Einrichtung neuer Rectifications-Fabriken in Schweden und Dänemark, wo sie wieder den Handel mit russischem Spiritus und dessen Rectification zu concentriren hoffen, wie letztere bis jetzt in Hamburg concentrirt war.

Die Nothwendigkeit einer möglichst schnellen Abänderung dieser Lage und einer Erweiterung des Absatzes für den russischen Spiritus, indem man jede schädliche und theuer bezahlte Vermittelung vermeidet, wird noch fühlbarer aus dem Grunde, weil in letzter Zeit auf den Hauptmärkten Europas dem russischen Spiritus ein neuer und sehr gefährlicher Concurrent in Gestalt des Spiritus, der aus den Vereinigten Staaten Nordamerica's eingeführt wird, dessen Import nach Europa mit jedem Jahr sich vergrößert, erschienen ist. So sind im Jahre 1878 aus Nordamerica nach Europa 3 Millionen Gallonen Spiritus importirt worden und im Jahre 1879 erreichte der Import 8 $\frac{1}{2}$ Mill. Gallonen. In Anbetracht der guten Maisernte in America im verflossenen Jahre und der unbedeutenden Transportkosten, — wird der Import des Spiritus nach Europa in diesem Jahre aller Wahrscheinlichkeit nach in noch höherem Grade stattfinden.

In Anbetracht des Dargelegten und in Erwägung dessen, daß die Branntweinsproduction in enger Verbindung mit der Landwirthschaft und dem Volkswohlstande steht, da sie einerseits in der Landwirthschaft die Entwicklung aller der Producte befördert, welche in die Brennereien gehen, die Möglichkeit giebt durch die Schlempe, welche man erhält, mehr Vieh zur Düngung der Felder, ohne welche an vielen Orten die Landwirthschaft undenkbar ist, zu halten, und da sie andererseits vielen Landbewohnern die Möglichkeit giebt, in der von allen landwirthschaftlichen Beschäftigungen freien Winterzeit in der Nähe ihrer Wohnungen sich ihr Brod zu verdienen, und ebenso in Erwägung dessen, daß der Export des Spiritus ins Ausland einen leichten und bequemen Absatz unseres Getreides, der Kartoffeln und anderer Materialien in concentrirter Form begünstigt und daß bei einem solchen geringfügigen Export des Spiritus ins Ausland, wie er in der gegenwärtigen Zeit es ist, sich ein Ueberfluß an Spiritus bilden kann und die Menge desselben die Nachfrage zum örtlichen Gebrauch übersteigt, in Folge dessen die Branntweins-Industrie entsetzt fallen kann, — hat es das Ministerium der Finanzen für nothwendig erachtet, dem russischen Spiritus den unmittelbaren Zutritt zu den europäischen Märkten zu eröffnen und die russischen Spiritusproducenten in eine solche Lage zu bringen, daß sie mit den ausländischen concurriren können. Zu diesem Zwecke war es natürlich vor Allem nothwendig, sie von der Verpflichtung, die Accise für denjenigen Spiritus zu bezahlen, der bei der nochmaligen Destillation in den Rectifications-Apparaten verloren geht, zu befreien. Obgleich die Einrichtung dieser Apparate auch in Rußland zugelassen war, sowohl in den speciellen Rectifications-Fabriken, als auch in den Branntweinsbrennereien; so wurde doch in beiden Fällen eine solche Rectification des Sprits erst nach Berechnung desselben durch den Controlapparat und folglich nach Feststellung der Accise für denselben zugelassen, so daß der durch die Reinigung entstehende Verlust bei diesem Spiritus den russischen Fabrikanten äußerst schwer traf, während der Hamburger Fabrikant für dieselbe, wie oben gesagt, nichts zahlt. Die drei Procent aber, welche bisher für den Export starken Sprits ins Ausland vergütet wurden, genügten nicht einmal zur Deckung auch nur der Hälfte dieses Verlustes, und da diese 3 Procent nur unter der einen Bedingung, nämlich einer bestimmten Stärke vergütet wurden, so beförderte diese Prämie sogar eher die Ausfuhr des Roh-, anstatt des Reinsprits. Zur Vermeidung dieses und behufs Befreiung des bei der zweiten Destillation verloren gehenden Sprits von der Accise, wäre es natürlich richtiger in Branntweinsbrennereien die Reinigung des Sprits vor Berechnung desselben durch den Controlapparat zu gestatten, in den speciellen Rectifications-Fabriken aber die Menge des Sprits vor und nach dem Destillationsproceß zu berechnen und von der Accise den Sprit zu befreien, der bei einer solchen Destillation effectiv verloren gegangen. Aber die Anwendung eines ähnlichen Modus ist gegenwärtig unmöglich, da die zweite Destillation des Sprits vor Berechnung desselben durch den Controlapparat bedeutende Modificationen in den

Brennereien erfordert, zur Berechnung des effectiven Verlustes an Spirit in den Rectifications-Fabriken aber noch entsprechende Methoden auszuarbeiten sind und für beide Fälle die Feststellung von Maßregeln zur Verhütung von Unterschlagungen des Sprits unter dem Vorwande eines bei der Destillation stattgehabten Verlustes nothwendig ist. Daher scheint es, bis zur weiterer Erörterung dieser Frage unter Mitwirkung von Technikern des Departements der indirecten Steuern, gegenwärtig angezeigt, sich auf eine weitere Entwicklung des von der Gesetzgebung bereits acceptirten Principis zu beschränken, d. h. beim Export hochgradigen Reinsprits ins Ausland einen gewissen, dem Durchschnittsbetrage des Verlustes bei der Reinigung, wie er sich bisher thatsächlich herausgestellt, entsprechenden Procentsatz als Prämie in Abzug zu bringen. Das effective Maß dieses Verlustes aber beträgt, wie oben gezeigt, 5—6 Procent. Dem entsprechend und in Erwägung der übrigen Ausgaben bei der Reinigung, hat es das Finanzministerium für thunlich erachtet, den Betrag der Prämie beim Export von Reinsprit ins Ausland, solange eine factische Berechnung dieses Verlustes nicht stattgefunden, auf 6 Procent festzusetzen. Als unterscheidendes Merkmal aber des durch doppelte Destillation gereinigten und zur erhöhten Prämie berechtigten Sprits von dem Rohsprit, ist die Beibehaltung eines gewissen Stärkegrades angeordnet, und zwar eine Stärke von 95 Gr. vorgeschrieben werden, da eine solche Stärke gegenwärtig nicht anders als auf dem Wege einer doppelten Destillation des Sprits mit besonderen Rectificationsapparaten erreicht werden kam und folglich die Gefahr einer Ansfuhr von Rohsprit als Reinsprit vermieden wird. Dabei ist es für nothwendig erachtet worden, im Gesetz zu erklären, daß die erwähnte Prämie von 6 Procent nur für solchen Spirit vergütet werden wird, dessen Stärke sich bei der Besichtigung im Zollamt auf nicht weniger als 95 Gr. herausstellt, — zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche bisher nicht selten in den Fällen entstanden, wenn sich im Zollamt eine geringere Stärke ergab, als sie bei der Abfendung des Sprits von der Fabrik festgestellt worden war.

Abgesehen von der Erhöhung der Prämie für doppelgereinigten Spirit auf 6 Procent, ist es, um der Mehrzahl der russischen Fabrikanten die Ausfuhr ihres Sprits ins Ausland zu erleichtern, für nothwendig erachtet worden, die Bestimmungen über die Gewährung einer 3procentigen Prämie für Spirit unter 95 Gr. in einigen Punkten abzuändern. Bei der bisherigen Gewährung der erwähnten Prämie nur für Spirit von nicht weniger als 90 Gr. genossen in der Mehrzahl der Fälle dieses Privilegium nur die Besitzer großer commercieller Fabriken, in denen, dank den vervollkommeneten, theuren Apparaten der Spiritus bis zu dieser, ja sogar zu noch höherer Stärke gebracht werden konnte; dagegen stellte sich bei den Apparaten weniger vollkommener Construction, wie sie in den meisten russischen Fabriken vorhanden sind, der Gewinn eines so starken Sprits als unmöglich heraus. Die Gewährung der Prämie für Sprite von nicht weniger als 90 Gr. hat

noch eine Menge anderer Schwierigkeiten, insbesondere für die Brennereien, die sich in bedeutender Entfernung von der Grenze befinden, hervorgerufen. So ist es bei dem Transport auch 90grädigen Sprits von solchen Brennerereien sehr oft vorgekommen, daß in Folge des langen Verbleibs auf dem Wege, im Sommer aber außerdem in Folge der hohen Temperatur die Stärke des Sprits bei der Befichtigung im Zollamt sich niedriger als 90 Gr. erwies und der Absender folglich keine Prämie erhielt. Dabei trugen, abgesehen davon, daß sich alle ihre Bemühungen auf die Prämie als illusorisch erwiesen, die Absender noch bedeutende Verluste in Folge der Nothwendigkeit davon, diesen Sprit mit offenbarem eigenem Verlust an Orten verkaufen zu müssen, die an und für sich nicht als günstige Absatzplätze für den Spiritus gelten konnten, insbesondere in der Nähe der Grenze, wo dank des bedeutenden Schmuggels die Spirituspreise immer gering sind. In nicht geringerer Verlegenheit befanden sich, dank der Limitation der Prämie auf 90grädigen Spiritus die Besitzer der kleinen landwirthschaftlichen Brennerereien an der Westgrenze des Reichs. Trotz der Nähe der Grenze und des bequemen Absatzes waren diese Brennerereien, da sie in Folge der Concurrenz mit dem billigen Contrebande-Spiritus ihre Waare mit Vortheil an Ort und Stelle nicht verkaufen konnten, dennoch der Möglichkeit beraubt, ihren Sprit ins Ausland zu versenden, ohne über Apparate zu verfügen, mit denen Sprit hoher Stärkegrade hätte erbrannt werden können. In Folge dieses Umstandes verringert sich die Zahl der Brennerereien in den Grenzgovnernements, in denen den Bodenverhältnissen nach der Branntweinsbrand besonders nothwendig für die Landwirthschaft wäre, mit jedem Jahre. Daher hat es als nothwendig anerkannt werden müssen, die im Gesetz festgestellte Beschränkung hinsichtlich der Gewährung der 3procentigen Prämie nur für Sprite von nicht weniger als 90 Gr. aufzuheben und die erwähnten 3 Procent bei der Ausfuhr ins Ausland für Sprite jeden Stärkegrades als Vergütung für die Ausgaben in Abzug zu bringen, welche die Nothwendigkeit der Herstellung von Spriten besserer Qualität zur Ausfuhr ins Ausland und die Nothwendigkeit, dieselben in besseren Fässern zu transportiren, nach sich zieht.

In Anbetracht der von der Einführung der neuerlassenen Regeln zu erwartenden Zunahme des Exports russischen Sprits ins Ausland ist es für nothwendig erachtet worden, auch den gegenwärtig geltenden Modus abzuändern, nach welchem der Verlust, den der ins Ausland zu exportirende Spiritus während des Transports erleidet, mit Rücksicht auf die Zeit bestimmt wird, während welcher derselbe sich unterwegs befindet, gerechnet vom Tage seiner Absendung von der Fabrik oder Niederlage bis zum Tage seiner Vorstellung im Zollamt, da sich dieser Modus als sehr unvortheilhaft für die Krone herausgestellt hat. Insbesondere wurden die zu den Zollämtern expedirten Transporte, wie sich aus den dem Finanzministerium vorliegenden Erhebungen ergibt, von den Absendern sehr häufig absichtlich unterwegs aufgehalten, um eine Prämie höheren Betrages zu erlangen. Daher wäre es natürlich

zweckmäßiger, bei der Berechnung der Wegeleccage nicht die Zeit, während welcher sich der Spiritus unterwegs befindet, zur Basis zu nehmen, sondern die Strecke, welche der Transport passirte, oder den effectiven Spritverlust unterwegs. Indeß kann der zuerst erwähnte Modus in der Praxis kaum Anwendung finden, da eine vollständige Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung nur in dem Falle möglich wäre, wenn, je nach dem Modus des Spiritustransports und je nach den Jahreszeiten, mehrere verschiedene Normen für die Leccage aufgestellt werden könnten. Ohne von der Unzulänglichkeit der in gegenwärtiger Zeit vorhandenen Daten zur Aufstellung einer ähnlichen Berechnung, zu sprechen, wäre eine so complicirte Abgrenzung der Art des Transports äußerst beschwerlich in der Ausführung. Außerdem erscheint die Anwendung dieses Modus, in Anbetracht der Vervollkommnung der Communicationswege, auch noch in der Beziehung unthunlich, da es nothwendig wäre, das Gesetz, welches die Höhe der Prämie gemäß der Strecke, die von dem Spiritustransport zurückgelegt worden ist, bestimmt, häufig abzuändern. Dann muß man auch das in Erwägung ziehen, daß außer der Weite der Entfernung auf die Zeitdauer des Transportes von Spiritus manchmal Ursachen Einfluß haben, die unabhängig sind von den Absendern, wie die Schwierigkeit der Bewegung, besonders im Frühling und Herbst, wegen Grundlosigkeit der Wege, das Festrieren der Flüsse u. s. w. Was den zweiten Modus anbelangt, welcher in der Abrechnung zu Gunsten des Absenders von accisefreiem Spiritus nur für den Verlust besteht, welcher in Wirklichkeit stattfindet, so wäre die Anwendung eines solchen ebenso unthunlich, in Anbetracht dessen, daß dem Sinne der bestehenden Regeln nach, die Absender eine bestimmte Menge von accisefreiem Spiritus nicht nur zur Vergütung der von ihnen erlittenen Verluste an Spiritus, sondern auch als Prämie zur Anregung unseres Spiritusexports ins Ausland erhalten. Um daher von der Prämie, durch Verringerung des wirklichen Betrages der Leccage, mehr Nutzen ziehen zu können, exportiren jetzt die Absender den Spiritus in festeren Gefäßen, tragen sie Sorge für eine bessere Verpackung, ja einige haben sogar angefangen, den Spiritus bis zu den Zollämtern in Metallwaggons zu transportiren. Wenn ihnen jedoch das Recht, von der Accisefreiheit Nutzen zu ziehen, nur für diejenige Menge von Spiritus, die wirklich als verloren gegangen sich erweist, so werden sie augenscheinlich sich um die Vervollkommnung der Transportmittel keine Sorge machen. Diejenigen aber, welche aus entfernten Gouvernements Spiritus ins Ausland exportiren, würden genöthigt sein, den Export in bedeutendem Grade einzustellen. Daher ist es für nützlich erachtet worden, den bestehenden Modus hinsichtlich der Prämie für die Wegeleccage nach der Berechnung der Zeit, während welcher sich der Spiritus unterwegs befand, in Kraft zu belassen, und für nothwendig befunden worden, zur Beseitigung der oben erwähnten Mißbräuche, ohne Abänderung des bestehenden Gesetzes, dem Finanzminister anheimzustellen, eine nach der Anzahl der Werst bestimmte Frist für den Transport festzusetzen, und zwar auf Grundlage der factischen Bedingungen des Spiritustransportes und

mit Berücksichtigung der Communicationsmittel, welche in den verschiedenen Gegenden existiren.

Zugleich mit der Einführung der erwähnten Vergünstigungen für den Export von Spiritus ins Ausland und angesichts der zu erwartenden Belebung des Ausfuhrhandels mit russischem Spiritus, wurde gleichzeitig auch die Durchsicht der vom Finanzminister am 12. Mai 1876 bestätigten Regeln für den Export von Spiritus ins Ausland für nöthig befunden. Bei der Durchsicht dieser Regeln hatte man im Auge, den Export von einzelnen unnützen Formalitäten zu befreien und damit auch den Producenten den Absatz ihres Spiritus im Auslande zu erleichtern. So ist auf Grund dieser Regeln der Branntwein- und Spiritus-Export ins Ausland aus ihren eigenen und gepachteten Fabriken nicht nur, wie es bisher der Fall war, den Brennereibesitzern und Pächtern, sondern auch allen Personen, welche das Recht zum Handel mit dem Auslande besitzen, sowol aus Branntweinbrennereien und Engros-Niederlagen, als auch aus Spirit-Rectificationsfabriken gestattet, welche letzteren von Brennereibesitzern und Personen, die das Recht zur Fabrikindustrie besitzen, zur Reinigung von Spiritus durch Destillation, unter Sicherstellung der für denselben zu entrichtenden Accise durch die vorgeschriebenen Saloggen, errichtet werden können, und zwar von ersteren, d. h. den Brennereibesitzern zur Rectification des Spiritus nur der eigenen Brennereien, von den letzteren, d. h. den Personen, die das Recht zur Fabrikindustrie besitzen, zur Rectification sowol eigenen als auch fremden Sprits. Die Spirit-Rectificationsfabriken sind in Bezug auf die Patentsteuer den Schnapsfabriken gleichgestellt, was die Rechenschaftsablegung aber betrifft den Engroslagern mit Befristung der Accisezahlung, wobei es ihnen gestattet ist, für den fremden Spiritus Special-Conti zu eröffnen. Die Spirit-Rectificationsabtheilungen der Schnapsfabriken sind hinsichtlich des Spiritusexportes wie der Rechnungsablegung für diesen Spiritus den Spirit-Rectificationsfabriken gleichgestellt. Die Saloggenquittungen, durch welche die Accise für den Spiritus sichergestellt wird, können nicht allein, wie bisher, nur in den Bezirks-Acciseverwaltungen befreit werden, in deren Rayon sich die Fabrik oder das Lager befindet, sondern auch auf Wunsch des Absenders in der Bezirks-Acciseverwaltung, in deren Rayon sich das Zollamt befindet, über welches der Spiritus ins Ausland versandt werden soll. Bei der Befreiung des Spiritus im Zollamte ist es gestattet, in ein speciell dazu hergerichtete Messfaß soviel Faßlagen umzupumpen, als die revidirenden Personen es für nöthig erachten, jedoch in jedem Falle bei jedem Transporte nicht weniger als jede 10. Faßlage nach Auswahl der revidirenden Personen. Zur Vermeidung eines Aufenthalts des Spiritustransports auf dem Wege behufs Erlangung einer größeren Prämie für die Wegeleccage ist eine nach der Anzahl der Werste berechnete Frist für die Transporte normirt worden, und zwar für den auf der Eisenbahn beförderten 100 Werst für 24 Stunden, für den auf der Landstraße und

dem Wasserwege 25 Werst für 24 Stunden, wobei ein Ueberschuß unter 100 resp. 25 Werst bei der Total-Berechnung der Entfernung für 24 Stunden gezählt wird. Außerdem werden noch für die Verladung in die Waggons und Schiffe, wie für die Ausladung je 2 mal 24 Stunden hinzugefügt.

Um die Vortheile, die den Exporteuren erwachsen, besser zu verdeutlichen, lassen wir ein Beispiel der Abrechnung folgen. Gesetzt von der Brennerei X sind am 13. Febr. abgelassen . . . 92448⁰/₀
im Zollamt am 20. Febr. empfangen 92409,89⁰/₀
so betrug die Wegeleccage 38,11⁰/₀

Der Transport bestand sich unterwegs 7 Tage.

Die Prämie für die Wegeleccage wird berechnet :

Auf der Landstraße ober dem Wasserwege à 25	
Werst pro 24 Stunden	48 Werst = 2 Tage
Auf der Eisenbahn à 100 Werst pro 24 Stunden	73 " = 1 "
Für das Ausladen in die Waggons	2 Tage
Für das Abladen	2 "
	In Summa . 7 Tage

Da der Transport aus Spiritus unter 95 ⁰ / ₀ bestand,	
beträgt die Prämie für 92409,82 ⁰ / ₀ à 3 Procent .	2772,29 ⁰ / ₀
Die dem Versender als Vergütung der Wegeleccage für	
7 Tage berechnete Prämie beträgt	1078,56 ⁰ / ₀
Somit beträgt die ganze Vergütung .	3850,85 ⁰ / ₀

